

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitervorschlag:** BGH 1 StR 687/92, Beschluss v. 17.11.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 1 StR 687/92 - Beschuß v. 17. November 1999**

**Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Nachholung rechtlichen Gehörs**

**§ 33a StPO; 44 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Der Antrag des Verurteilten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung rechtlichen Gehörs und ergänzenden Ausführungen zur Sachrügen wird zurückgewiesen.
2. Es verbleibt bei der Senatsentscheidung vom 15. Oktober 1992.

**Gründe**

Der Angeklagte hatte im Revisionsverfahren zur Verfahrensrügen und zur Sachrügen Ausführungen gemacht. Der Senatsbeschuß vom 15. Oktober 1992 basiert nicht auf Tatsachen oder Beweisergebnissen, zu denen der Angeklagte keine Stellungnahme hätte abgeben können. Desgleichen hatte er Gelegenheit, sich zur Zuschrift des Generalbundesanwalts zu äußern. Die Voraussetzungen zur Nachholung rechtlichen Gehörs nach § 33a StPO liegen somit nicht vor. 1

Eine Wiedereinsetzung zur Ergänzung der Sachrügen gibt es nicht. 2